

Verlagerung der Buchführung ins Ausland Gesetzliche Rahmenbedingungen

**Dirk Blaurock
Dirk Blaurock IT Consulting
Pinneberg bei Hamburg**

Schlüsselworte:

Business Outsourcing, Verlagerung, Buchhaltung, Oracle E-Business Suite

Einleitung

Immer mehr Konzerne stehen vor der Aufgabe der Zentralisierung ihrer Buchhaltung. Dabei kommt meist ein globales ERP System zum Einsatz, welches irgendwo auf der Welt die zentrale Datenspeicherung übernimmt. Eine Verlagerung kann physisch, also incl. der operativen Belegerfassung durch zentrale Stellen, erfolgen oder nur technisch in der Form, dass von einem Unternehmen in Deutschland z.B. die Erfassung und Durchführung der Buchhaltung erfolgt, der Speicherort aber im Ausland ist.

Neben den Aspekt des Datenschutzes wie z.B. Safe Harbor Vereinbarung mit den USA sind auch steuerrechtliche Aspekte zu berücksichtigen, welche im Weiteren ausgeführt werden.

Trends der ERP Verlagerung

International tätige Konzerne stehen immer mehr unter Druck, administrative Abteilungen, welche global wie auch in den Ländereinheiten organisiert sind, zu standardisieren. Dafür gibt es unterschiedliche Gründe und Trends. Ein wichtiger Aspekt ist dabei die Schaffung von einheitlichen globalen Unternehmensprozessen und der damit verbundenen Konsolidierung von Finanzdaten. Dieses wird meist durch ein zentrales ERP System im Konzern geschaffen.

Auch die Trends zur Schaffung von zentralen administrativen Stabsstellen, als Shared Service Center (SSCs) bezeichnet, und dem Business Process Outsourcing (BPO) erfordern in der Regel ein zentrales ERP System im Konzernverbund.

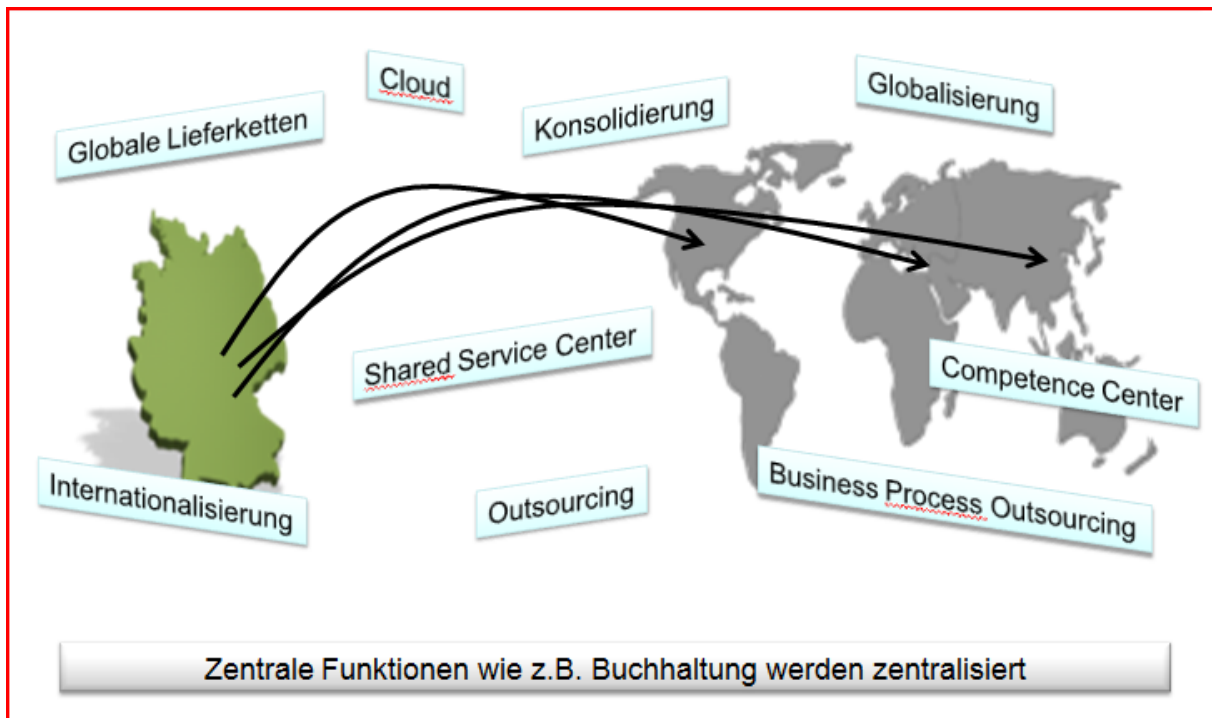


Abb. 1: Trends bei globalen Konzernen

Egal aus welchen Gründen eine Verlagerung von z.B. Kreditorenbuchhaltung, Zahlungsmanagement oder das Mahnwesen eines deutschen Unternehmen durchgeführt wird, es gibt 2 Wesentliche unterschiedliche Aspekte:

- **Verlagerung physische Buchführung**
Die operative Buchführung, also die Belegerfassung, wird komplett ins Ausland verlagert.
- **Verlagerung technische Speicherung**
Die operative Buchführung der Belegerfassung und Buchung erfolgt weiterhin in Deutschland, häufig nach Konzernvorgaben.

Diese Differenzierung ist wichtig, da im Falle der physischen Verlagerung der Buchführung Kontrollmechanismen implementiert werden müssen. Nach Deutschen Steuerrecht muss die lokale Einheit sicher stellen, dass die „Besteuerung nicht beeinträchtigt wird“, also nach deutschen Steuerrecht gebucht wird. Dafür haftet das Unternehmen in Deutschland und es sollte Mechanismen implementieren, um die Buchung nach lokalen deutschen Gesetzen zu gewährleisten.

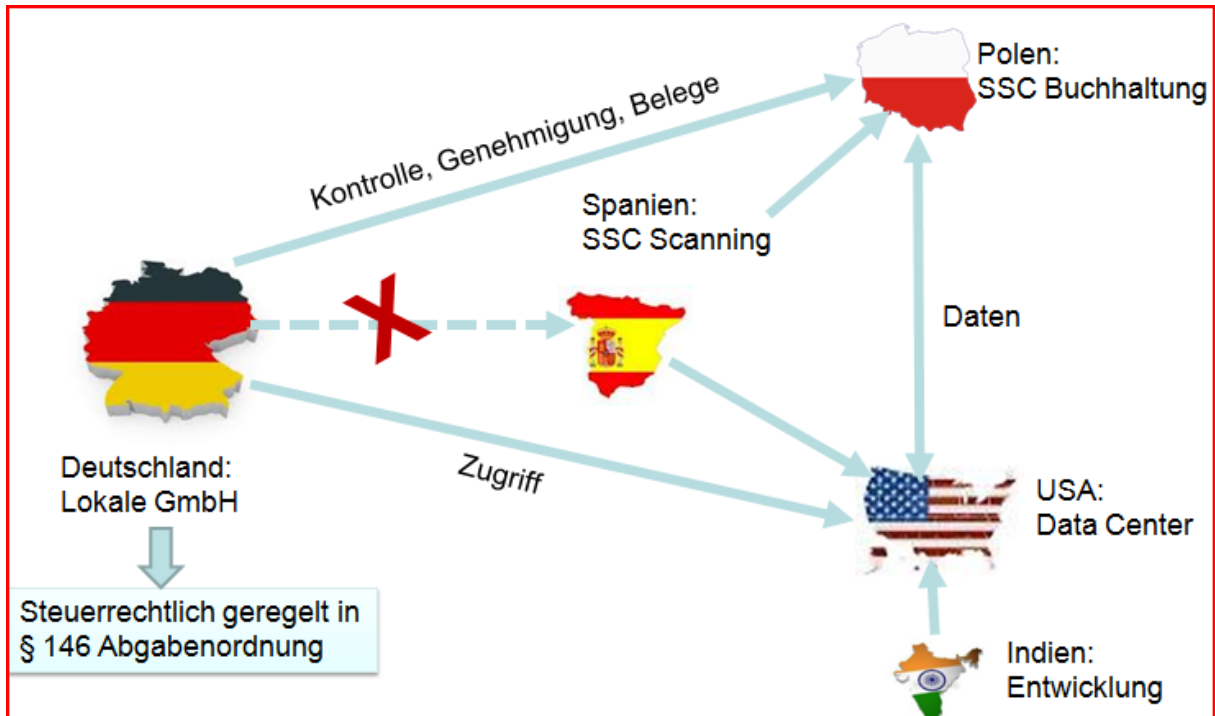


Abb. 2: Mögliche Verlagerung zentraler Stellen

Bei der Verlagerung der Buchhaltung ist für das Steuerrecht der Standort des Servers relevant, da nach den entsprechenden Regeln der Datenzugriff für die Steuerbehörden im vollen Umfang sichergestellt werden muss.

Die „Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen“ (§146 Abgabenordnung) regeln die steuerrechtliche Aspekte der Verlagerung der elektronische Buchführungen ins Ausland. Bei diesem Gesetz gab es in den vergangenen Jahren einige Änderungen.

Steuerrechtliche Grundlage der Verlagerung

Nach § 146 Absatz 2 der Abgabenordnung sind grundsätzlich Bücher und Aufzeichnungen im Inland zu führen, Ausnahmen gelten nur für Betriebsstätten und Organgesellschaften im Ausland mit dortiger Buchführungspflicht.

Der genaue Gesetzestext des Absatzes 2 lautet:

Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen und aufzubewahren. Dies gilt nicht, soweit für Betriebsstätten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach dortigem Recht eine Verpflichtung besteht, Bücher und Aufzeichnungen zu führen, und diese Verpflichtung erfüllt wird. In diesem Fall sowie bei Organgesellschaften außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes müssen die Ergebnisse der dortigen Buchführung in die Buchführung des hiesigen Unternehmens übernommen werden, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind. Dabei sind die erforderlichen Anpassungen an die steuerrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorzunehmen und kenntlich zu machen.

Bis zum Jahr 2009 galt dieser Grundsatz ohne Ausnahme, die Aufzeichnungen und Bücher müssten in Deutschland geführt werden. Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde im Absatz 2a die Ausnahme definiert, dass die Verlagerung ins EU- bzw. EWR-Ausland auf Antrag bei den Finanzbehörden unter Auflagen erlaubt ist. Und ein Jahr später, beim Jahressteuergesetz 2010, wurde diese Einschränkung

auf EU/EWR Länder wieder aufgehoben, so dass seitdem unter Auflagen die Bücher und Aufzeichnungen auch außerhalb von Deutschland bzw. der EU/EWR aufbewahrt werden dürfen.

Vor 2009	<u>JStG 2009</u>	<u>JStG 2010</u>
<ul style="list-style-type: none">• Bücher und die sonst erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen im Inland zu führen und aufzubewahren• Abweichungen nur in Einzelfällen	<ul style="list-style-type: none">• Bücher im Inland, Ausnahmen Abs. 2a• Verlagerung der Buchführung ins EU-, bzw. EWR-Ausland möglich• Vorlage der Zustimmung zum Datenzugriff seitens des Staates, in den die Buchführung verlagert werden soll	<ul style="list-style-type: none">• Bücher im Inland, Ausnahmen Abs. 2a• Verlagerung der Buchführung auch außerhalb der EU/EWR• Sicherstellung des Datenzugriffes muss möglich sein, aber Zustimmung nicht mehr notwendig

Abb. 3: Änderungen im § 146 AO

Bis zum Jahr 2009 war die Speicherung der Buchhaltungsdaten quasi nach dem Steuerrecht nicht erlaubt, obwohl auch damals schon gängige Praxis.

Durch die Aufweichung des Gesetzes auf den EU/EWR Raum im Jahr 2009 war dann schon die Verlagerung einfacher. Jedoch gab es die Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige die Zustimmung zur Durchführung eines Zugriffs auf elektronische Bücher und sonstige erforderliche elektronische Aufzeichnungen der zuständigen Stelle des Staates einholt. Und dieses war in der Praxis kaum möglich.

Seit 2010 ist nun die Verlagerung weltweit erlaubt und auch die Zustimmung der zuständigen Stellen des entsprechenden Staates ist entfallen.

Heutige Voraussetzung der Verlagerung ist:

1. Der Steuerpflichtige der zuständigen Finanzbehörde den Standort des Datenverarbeitungssystems und bei Beauftragung eines Dritten dessen Namen und Anschrift mitteilt.
2. Der Steuerpflichtige den Grundsätzen der digitalen Speicherung ordnungsgemäß nachkommt.
3. Der Datenzugriff nach GoB für die Steuerbehörden jederzeit möglich ist.
3. Die Besteuerung nicht beeinträchtigt wird.

Das die Besteuerung durch die Verlagerung nicht beeinträchtigt werden darf, ist seit 2010 neu im Gesetz aufgenommen worden. Dadurch soll die Haftung bei Problemen der Besteuerung und der Korrektheit der Buchhaltungsdaten an die lokale rechtliche Einheit gebunden werden. Die anderen Punkte sind schon in leicht ähnlicher Art und Weise seit 2009 gültig.

Für den Fall, dass eine Verlagerung des Buchhaltungssystems ohne Antrag/Erlaubnis durch die Steuerbehörden in der Vergangenheit stattgefunden hat, sollte zur Sicherheit nachträglich ein Antrag gestellt werden. Bei der Entscheidung durch die Steuerbehörden ist zu berücksichtigen, ob das bisher praktizierte Verfahren keine Beeinträchtigung der Besteuerung in der Vergangenheit verursachte. In diesem Falle sollte die Antragsgenehmigung eine reine Formsache sein.

Sollte jedoch weiter ohne Erlaubnis der Behörden die Verlagerung erfolgen und die Behörden damit in der Zukunft ein Problem sehen, so können sie ohne weiteres eine Rückverlagerung der elektronischen Bücher und sonstigen erforderlichen elektronischen Aufzeichnungen gefordert werden.

Solche Regeln wie im deutschen Steuergesetz gibt es auch im Ausland. Soll z.B. die Buchhaltung von ausländischen Konzerntöchtern in Deutschland physisch gespeichert werden, so sollten die ausländischen Rahmenbedingungen geprüft werden. So ist z.B. in einigen osteuropäischen Ländern es nicht erlaubt außerhalb der Ländergrenzen die Buchhaltungsdaten für lokale Unternehmen zu speichern.

Kontaktadresse:

Dirk Blaurock

Dirk Blaurock IT Consulting
Datumer Chaussee 186a
D-25421 Pinneberg

Telefon: +49 (0) 171-4923 557
E-Mail: Dirk.Blaurock@dirk-blaurock.de
Internet: www.dirk-blaurock.de